

SVG-Delikt (Nichtbeherrschen des Fahrzeugs)

Wer an einem spielenden Tier auf der Strasse vorbeifährt und nach einer weiteren Bewegung des Tieres auf das Bahntrasseee gelangt, macht sich des Nichtbeherrschens des Fahrzeugs gemäss Art. 31 Abs. 1 SVG schuldig. Wenn der Fahrzeugführer anschliessend mit dem nicht mehr betriebssicheren Fahrzeug auf den nächstmöglichen Parkplatz fährt, handelt er in einem rechtfertigenden Notstand gemäss Art. 17 StGB und macht sich nicht strafbar. Wenn beim Unfall kein Sachschaden entstanden ist, kann dem Fahrzeugführer keine Verletzung der Meldepflicht gemäss Art. 51 Abs. 3 SVG vorgeworfen werden. Schliesslich muss in diesem Fall der Fahrzeugführer nicht mit der Anordnung einer Blutprobe rechnen (Art. 91a Abs. 1 SVG).

Erwägungen:

I.

1. A. fuhr am Sonntagmorgen, 1. November 2015, mit dem Fahrzeug seiner Mutter von Altstätten via Gais nach Appenzell. Auf der Gaiserstrasse wich er nach eigenen Angaben einem Tier aus. Dabei überfuhr er die Gegenfahrbahn und gelangte auf das Bahntrasseee. Dabei wurden die beiden Pneu's auf der linken Seite des Fahrzeugs aufgeschlitzt. In der Folge fuhr der Beschuldigte bis zum Parkplatz der Liegenschaft X. und stellte das Fahrzeug dort ab.
2. Die Staatsanwaltschaft des Kantons Appenzell I.Rh. (folgend: Staatsanwaltschaft) erhob am 1. Februar 2018 Anklage betreffend (...) grobe Verletzung der Verkehrsregeln im Sinne von Art. 90 Abs. 2 SVG, einfache Verletzung der Verkehrsregeln im Sinne von Art. 90 Abs. 1 SVG, Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Fahrunfähigkeit im Sinne von Art. 91a Abs. 1 SVG, Führen eines nicht betriebssicheren Fahrzeuges im Sinne von Art. 93 Abs. 2 SVG und pflichtwidriges Verhalten bei Unfall im Sinne von Art. 92 Abs. 1 SVG (...).

3.

- 3.1. Am 18. September 2018 erliess das Bezirksgericht Appenzell I.Rh. folgendes Urteil B 1-2018:

«1.

1.1. (...)

1.2. A. wird des pflichtwidrigen Verhaltens bei Unfall im Sinne von Art. 92 Abs. 1 SVG freigesprochen.

1.3. A. wird des Führens eines nicht betriebssicheren Fahrzeuges im Sinne von Art. 93 Abs. 2 lit. a SVG freigesprochen.

1.4. (...)

und in Anwendung von, Art. 90 Abs. 1 und 91a Abs. 1 SVG:

2.

2.1. A. wird der einfachen Verletzung der Verkehrsregeln im Sinne von Art. 90 Abs. 1 SVG durch Nichtbeherrschen des Fahrzeugs schuldig gesprochen.

2.2. A. wird der Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Fahruntfähigkeit im Sinne von Art. 91a Abs. 1 SVG schuldig gesprochen.

3.

3.1. A. wird mit einer Geldstrafe von 25 Tagessätzen zu je Fr. 100.00, bedingt aufgeschoben bei einer Probezeit von 3 Jahren, bestraft.

3.2. A. wird zudem mit einer Busse von Fr. 400.00 bestraft, bei schuldhaftem Nichtbezahlen ersatzweise mit einer Freiheitsstrafe von 4 Tagen, welche bei Nichtbezahlung der Busse vollzogen wird.

4. Die Verfahrenskosten, bestehend aus einer ermässigten Gerichtsgebühr von Fr. 2'500.00 und den Untersuchungskosten von Fr. 3'530.75, insgesamt Fr. 6'030.75, gehen im Umfang von Fr. 4'523.05 zu Lasten des Staates und im Umfang von Fr. 1'507.70 zu Lasten der beschuldigten Person.

5. Der Staat hat den Beschuldigten anteilmässig mit Fr. 6'720.50 (inkl. MWSt) zu entschädigen. »

3.2. Gegen dieses Urteil meldete der Beschuldigte mit Schreiben vom 27. September 2018 Berufung an.

3.3. Am 7. November 2018 versandte das Bezirksgericht Appenzell I.Rh. das begründete Urteil B 1-2018.

Darin führt es betreffend die SVG-Vorwürfe im Wesentlichen aus, dass der Beschuldigte gemäss der Anklageschrift einen Plastikpfahl beschädigt habe, als er mit dem Fahrzeug von der Fahrbahn abgekommen sei, und Schottersteine auf die Fahrbahn geschleudert habe. In den Akten würden sich weder Fotos des angeblich defekten Plastikpfahls noch der Schottersteine auf der Strasse befinden. Das Gericht habe mit Schreiben vom 16. August 2018 das Landesbauamt Appenzell I.Rh. gebeten, einen Bericht einzureichen, welcher Auskunft darüber geben soll, ob im Zusammenhang mit einem Selbstunfall vom 1. November 2015 eine Meldung eines defekten Plastikpfahls eingegangen sei, bzw. ob ein solcher ersetzt und in Rechnung gestellt worden sei. Auch die Polizei sei gebeten worden Auskunft zu geben, ob im Zusammenhang mit einem Selbstunfall vom 1. November 2015 ein defekter Plastikpfahl vorgefunden worden sei und ob dieser defekte Plastikpfahl bzw. dessen defekte Teile aufbewahrt worden seien. Zudem solle die gesamte Fotodokumentation des Unfalls beigelegt werden. Laut dem Bericht des Landesbauamtes Appenzell I.Rh. vom 20. August 2018 sei im Zusammenhang mit dem Selbstunfall vom 1. November 2015 keine schriftliche Unfallmeldung vorhanden, noch sei Rechnung für die Reparatur eines Plastikpfahls gestellt worden. Auch auf der Fotodokumentation der Kantonspolizei Appenzell I.Rh. seien weder ein defekter Plastikpfahl noch Schottersteine auf der Fahrbahn zu sehen. Der Beschuldigte habe anlässlich der Befragung an der Hauptverhandlung vom 18. September 2018 angegeben, er habe nach dem Selbstunfall angehalten und zur Unfallstelle geschaut, jedoch keinen Schaden feststellen können. Aufgrund der nicht vorhandenen Fotos und der fehlenden Rechnung für eine Reparatur eines Plastikpfahls würden unüberwindliche Zweifel bestehen, ob tatsächlich ein Schaden entstanden sei. Demnach liege kein rechtsgenügender Nachweis vor, dass der Beschuldigte einen Sachschaden verursacht habe. Entsprechend sei der Beschuldigte in dubio pro reo des pflichtwidrigen Verhaltens bei einem Unfall im Sinne von Art. 92 Abs. 1 SVG frei zu sprechen.

Da der Beschuldigte sein Fahrzeug trotz der kaputten Pneu's ca. 400 Meter zum nächsten Parkplatz gefahren habe, habe er ein Fahrzeug, welches den Vorschriften nicht

entspreche, gelenkt. Der Beschuldigte habe anlässlich der Befragung an der Hauptverhandlung am 18. September 2018 ausgesagt, er habe das Auto nicht mitten auf der Strasse stehen lassen wollen, weshalb er im Schrittempo zur nächstliegenden Parkmöglichkeit gefahren sei. Der Beschuldigte habe somit eine Interessenabwägung vorgenommen, welches Verhalten eine kleinere Gefährdung der Verkehrssicherheit und im weiteren Sinne des Lebens darstelle. In der Nacht, auf einer wenig befahrenen Strasse, im Schrittempo mit einem defekten Fahrzeug ca. 400 Meter weiter zu fahren, gefährde die Verkehrssicherheit und das Leben weniger, als ein defektes Fahrzeug mitten auf der Strasse stehen zu lassen. Demnach habe der Beschuldigte durch das Verschieben des defekten Fahrzeugs ein berechtigtes Interesse gewahrt. Seine Handlung qualifiziere damit als Rechtfertigungsgrund, womit es an der Rechtswidrigkeit fehle und der Beschuldigte des Führens eines nicht betriebssicheren Fahrzeugs im Sinne von Art. 93 Abs. 2 lit. a SVG freizusprechen sei.

Der Beschuldigte habe anlässlich der Befragung während der Hauptverhandlung vom 18. September 2018 angegeben, er habe auf der Geraden gesehen, dass sich ein Tier auf seiner Fahrbahn befunden habe, woraufhin er seine Fahrt verlangsamt habe, um an dem Tier vorbei zu fahren. Das Tier sei auf einmal nach links in Richtung seines Autos gesprungen. Aus Reflex habe er das Auto nach links gelenkt, um dem Tier auszuweichen und sei über den Randstein gefahren. Befinde sich ein Tier auf der Fahrbahn, müsse man damit rechnen, dass dieses auf einmal in eine Richtung springe. Da der Beschuldigte das Tier schon von weitem gesehen habe, hätte er langsam und aufmerksam fahren müssen, damit er auf unvorhersehbare Bewegungen des Tieres angemessen hätte reagieren können d.h. ohne einen Selbstunfall zu verursachen. Der Beschuldigte habe nicht situationsadäquat reagieren können, weshalb er sein Fahrzeug nicht beherrscht habe, dabei sei zumindest Fahrlässigkeit gegeben. Da die Strasse am frühen Morgen wenig befahren gewesen sei, sei durch die Verletzung der Verkehrsregel keine abstrakte ernstliche Gefahr geschaffen worden. Entsprechend sei der Beschuldigte der einfachen Verletzung der Verkehrsregeln im Sinne von Art. 90 Abs. 1 SVG durch Nichtbeherrschen des Fahrzeugs schuldig zu sprechen.

Der Beschuldigte habe gemäss Polizeiprotokoll vom 1. November 2015 angegeben, vor dem Unfall Alkohol konsumiert zu haben. Nach dem Unfall am 1. November 2015 sei er nach Hause gegangen und habe dort um ca. 6.30 Uhr einen mittelgrossen Schluck Appenzeller getrunken. Am gleichen Morgen um 07.58 Uhr habe ein Atemlufttest ein Ergebnis von 0.45 Promille ergeben. Anschliessend sei dem Beschuldigten Blut abgenommen worden, welches durch das IRM ausgewertet worden sei. Aufgrund des geltend gemachten Nachtrunks sei die zuverlässige Ermittlung der Blutalkoholkonzentration im massgebenden Zeitpunkt durch Analyse einer Blutprobe verunmöglicht gewesen. Der Selbstunfall habe an einem frühen Sonntagmorgen auf einer geraden Strecke mit guten Strassenverhältnissen stattgefunden. Aufgrund der objektiven Betrachtung obiger Umstände hätte die Polizei mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit eine Blutprobe angeordnet. Der Beschuldigte sei demnach der Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Fahrunfähigkeit im Sinne von Art. 91a Abs. 1 SVG schuldig zu sprechen.

4. Mit Schreiben vom 26. November 2018 reichte der Beschuldigte die Berufungserklärung beim Kantonsgericht Appenzell I.Rh. ein.
5. Die Staatsanwaltschaft erhob am 6. Dezember 2018 Anschlussberufung.

(...)

III.

1.

- 1.1. Mit Busse wird bestraft, wer Verkehrsregeln dieses Gesetzes oder der Vollziehungsvorschriften des Bundesrates verletzt (Art. 90 Abs. 1 SVG). Der Führer muss das Fahrzeug ständig so beherrschen, dass er seinen Vorsichtspflichten nachkommen kann (Art. 31 Abs. 1 SVG). Der Führer muss ständig so wachsam sein, dass er die Umstände aufnehmen und verarbeiten kann, so dass er rechtzeitig und situationsadäquat reagieren kann. Der Lenker hat seine Aufmerksamkeit der ganzen Strassenbreite zu widmen. Das Mass der geforderten Aufmerksamkeit richtet sich nach den gesamten Umständen, namentlich nach der Verkehrsdichte, den örtlichen Verhältnissen, der Zeit, der Sicht und den voraussehbaren Gefahrenquellen (Roth, in: BSK SVG, 2014, Art. 31 N 44 ff.).
- 1.2. Der Berufungskläger führt im Wesentlichen aus, dass er von Anfang an bei der Polizei ausgesagt habe, dass er in der fraglichen Nacht an der Unfallstelle vorbeigefahren sei und dort, um einem Tier auszuweichen, auf die Gegenfahrbahn, bzw. auf das Schotterbett der Appenzeller Bahn geraten sei und danach wieder auf die Strasse zurückgefahren sei. Dabei habe er keine fremden Personen verletzt oder nur gefährdet. Es sei auch keine andere Person dagewesen. Die Staatsanwaltschaft unterstelle in diesem Zusammenhang den Vorwurf des Nichtbeherrschens des Fahrzeugs. Dieser Vorwurf sei jedoch gerade nicht begründet. Wer reflexartig und erfolgreich einem unvermittelt auf die Strasse tretenden Tier ausweiche, dadurch aber keine anderen Personen gefährde und nur das eigene Auto beschädige, begehe offensichtlich keine Straftat. Selbst wenn vorliegend objektiv der Tatbestand des Nichtbeherrschens des Fahrzeuges erfüllt wäre, sei er durch den Rechtfertigungsgrund der Wahrung berechtigter Interessen (konkret des Tierwohls des unverletzt gebliebenen Wildtieres) bestens legitimiert gewesen. Ein Nichtbeherrschen des Fahrzeugs könne sodann nur dann bestraft werden, wenn es subjektiv schuldhaft geschehen sei, wenn es also auf einen sorgfaltswidrigen Fahrfehler oder eine sorgfaltswidrige Fehlreaktion des Lenkers oder Vorsatz zurückgehe. Auch wenn vom Lenker grundsätzlich eine richtige, situationsadäquate Reaktion verlangt werde, sei auch zu berücksichtigen, dass auch er nur ein Mensch und damit nicht unfehlbar sei. Im Verkehr könne er überraschend in eine kritische Situation kommen, wo auch Fehlentscheide und Falschreaktionen möglich und verständlich seien, ohne dass ein Nichtbeherrschen des Fahrzeugs vorliege.
- 1.3. Die Berufungsbeklagte führt im Wesentlichen aus, dass sich der Berufungskläger nicht genügend auf die Strasse konzentriert habe. So habe er auf der längeren geraden Strasse gesehen, dass sich ein Tier auf der Strasse befunden habe, welches sich im Kreis gedreht habe und auf der Strasse geblieben sein solle. Gleichwohl sei er gemäss eigener Aussage mit noch 50-60 km/h in den Randstein gefahren. Dies nur kurz vor der „Tempo 60“-Tafel. Der Berufungskläger sei also auf Höhe des Tieres mit noch immer 50-60 km/h unterwegs gewesen. Mit einem solchen Tempo könne aber genau nicht auf unerwartete Ereignisse reagiert werden. Dass ein Tier bei einem Nähern plötzlich die Richtung ändere resp. davonrenne, sei allgemein bekannt und nichts Überraschendes. Im Gegenteil, damit müsse genau gerechnet werden. Vorliegend sei es absolut angemessen, geboten und auch möglich gewesen, das Fahrzeug stark abzubremsen, allenfalls auf Schritttempo, notfalls gar anzuhalten. Indem der Berufungskläger sein Tempo überhaupt nicht dem Hindernis auf der Strasse angepasst habe, habe er es an der rudimentärsten Aufmerksamkeit auf die Strasse und das Hindernis vermissen lassen.

- 1.4. Der Berufungskläger hat in der polizeilichen Befragung (wobei er das Protokoll nicht unterzeichnet hat) als auch in den Befragungen vor Bezirks- und Kantonsgericht eingeräumt, am Sonntagmorgen des 1. November 2015 von Meistersrüte nach Appenzell fahrend über die linke Fahrbahn auf das Schotterbett der Appenzeller Bahnen gefahren zu sein. Als Grund gab er an, dass er auf der rechten Strassenseite, also seiner Fahrbahn, ein Tier gesehen habe, dass sich im Kreis gedreht, resp. gespielt habe. Er habe das Tempo gedrosselt und sei auf die linke Fahrbahn, also die Gegenfahrbahn, gefahren, weil diese frei gewesen sei. Rund zwei, drei Meter bevor er das Tier erreicht habe, sei es auf seine Seite gerannt. Er sei dann weiter nach links ausgewichen und dabei auf den Stellriemen gefahren.

Aus dem Polizeirapport lässt sich nicht entnehmen, mit welcher Geschwindigkeit der Berufungskläger im Zeitpunkt des Vorfalles unterwegs war. Es wurden diesbezüglich auch keinerlei Abklärungen getätigt, womit die Geschwindigkeit heute auch nicht mehr eruiert werden kann. Jedoch hat der Berufungskläger eingeräumt, das Tier bereits zuvor festgestellt und deshalb die Fahrt verlangsamt zu haben. Er war sich demnach dem Hindernis bewusst. Der Berufungskläger führte aus, er habe ein Tier gesehen, das sich im Kreis gedreht habe, resp. vermutlich gespielt habe. Wenn man als Fahrzeuglenker ein sich bewegendes Tier auf der Strasse erblickt, muss die Geschwindigkeit und das Fahrverhalten entsprechend angepasst werden, dass adäquat reagiert werden kann. Bei einem Tier ist immer mit einer raschen Bewegungsänderung zu rechnen. Dies alleine ist nicht überraschend. Dadurch dass der Berufungskläger das Tier frühzeitig erkannt und sich entschieden hat, links vorbeizufahren, hatte er genügend Zeit, die Geschwindigkeit entsprechend zu reduzieren, um auch bei einer Fluchtreaktion des Tieres reagieren zu können. Dies hat er jedoch nicht getan. Als sich das Tier nach seinen Angaben weiter nach links bewegte, hätte er plötzlich ausweichen müssen und sei auf den Stellriemen geraten. Zu diesem Zeitpunkt hatte er das Tier aber schon einige Zeit beobachtet. Es kann daher nicht mehr von einem überraschenden Ereignis gesprochen werden. Der Berufungskläger hat durch das ruckartige Ausweichen die Fahrbahn verlassen und den Stellriemen sowie das Schotterbett der Appenzeller Bahnen befahren. Er hat das Fahrzeug nicht mehr so beherrscht, dass er seinen Vorsichtspflichten nachkommen konnte.

- 1.5. Gemäss Art. 102 Abs. 1 SVG i.V.m. Art. 12 StGB begeht ein Verbrechen oder Vergehen vorsätzlich, wer die Tat mit Wissen und Willen ausführt (Abs. 2) und fahrlässig, wer die Folge seines Verhaltens aus pflichtwidriger Unvorsichtigkeit nicht bedenkt oder darauf nicht Rücksicht nimmt. Pflichtwidrig ist die Unvorsichtigkeit, wenn der Täter die Vorsicht nicht beachtet, zu der er nach den Umständen und nach seinen persönlichen Verhältnissen verpflichtet ist.

Der Berufungskläger hätte – wie oben ausgeführt – das Fahrzeug so abbremsen und seine Fahrstrecke so wählen müssen, dass er von der unberechenbaren Reaktion des Tieres nicht derart überrascht wird, dass er das Fahrzeug von der Fahrbahn lenken musste. Dem Berufungskläger kann hingegen nicht unterstellt werden, wissentlich und willentlich in den Stellriemen gefahren zu sein. Vielmehr hat er aus pflichtwidriger Unvorsichtigkeit die Situation falsch eingeschätzt und dadurch den Unfall verursacht. Er hat demnach fahrlässig gehandelt, was nach Art. 100 Abs. 1 SVG strafbar ist.

2.
 - 2.1. Mit Busse wird bestraft, wer ein Fahrzeug führt, von dem er weiss oder bei pflichtgemässer Aufmerksamkeit wissen kann, dass es den Vorschriften nicht entspricht (Art. 93 Abs. 2 lit. a SVG). Ein Fahrzeug gilt als nicht vorschriftsgemäss, wenn dauernd, zeitweilig oder für bestimmte Fälle vorgeschriebene Teile fehlen oder den Vorschriften nicht entsprechen (Art. 219 Abs. 1 lit. a VTS). Die Räder müssen geeignete Luftreifen

oder andere, etwa gleich elastische Reifen haben (Art. 214 Abs. 1 VTS). Wer eine mit Strafe bedrohte Tat begeht, um ein eigenes oder das Rechtsgut einer anderen Person aus einer unmittelbaren, nicht anders abwendbaren Gefahr zu retten, handelt rechtmässig, wenn er dadurch höherwertige Interessen wahrt (Art. 17 StGB). So befindet sich im Notstand, wer ein Auto auf einem Rollgestell abschleppt und aufgrund eines Defekts am Rollgestell nicht mehr weiterfahren kann. Unter Abwägung der gegensätzlichen Interessen kann der Betroffene die am Wenigsten riskante Lösung, nämlich das Auto auf einem Parkplatz abseits der vom Verkehr befahrenen Strasse zu parken, wählen (BGE 106 IV 65 E. 4).

- 2.2. Der Berufungskläger räumt ein, ein nicht betriebssicheres Fahrzeug gefahren zu haben. Er habe aber das Fahrzeug sehr langsam gefahren. Es sei bestimmt sicherer, das Fahrzeug wegzustellen, als dort auf der Strasse mit dem Warnblinker stehen zu lassen.
 - 2.3. Die Berufungsbeklagte führt im Wesentlichen aus, dass es nicht einleuchtend sei, inwiefern es dem Berufungskläger nicht hätte zugemutet werden können, das Fahrzeug stehen zu lassen, das Licht angestellt zu lassen und den Pannenscheinwerfer zu betätigen sowie ein Pannendreieck aufzustellen. Umso weniger, als es sich beim interessierenden Strassenstück um eine Gerade handle, auf welcher ein Hindernis von weitem ersichtlich sei. Mit dem Umstand, dass ein in Fahrt befindliches derart beschädigtes Fahrzeug eine noch grössere Gefahr für den weiteren Fahrverkehr darstelle, habe sich das Bezirksgericht nicht auseinandergesetzt. Kein Fahrzeuglenker müsse davon ausgehen, dass sich ein solches Fahrzeug auf der Strasse befinde und könne sich dementsprechend auch nicht auf etwaige unvorhersehbare Bewegungen eines solchen Fahrzeugs einstellen.
 - 2.4. Beim Fahrzeug des Berufungsklägers wurden beide Pneu der linken Seite aufgeschlitzt, als er auf den Stellriemen gefahren ist. Ein solches Fahrzeug entspricht nicht den Vorschriften des Strassenverkehrsrechts. Die Alternative wäre gewesen, das Fahrzeug auf der Strasse stehen zu lassen und einen Pannendienst aufzubieten. Der Berufungskläger hat das Fahrzeug langsam zum nächsten Parkplatz in rund 400 m Entfernung gelenkt. In Anbetracht des geringen Verkehrsaufkommens an einem Sonntagmorgen zwischen 05.00 und 05.20 Uhr und der Ansteuerung des nächstmöglichen Abstellplatzes erscheint dem Gericht die geschaffene Gefahr gering. Auf der anderen Seite ist das Abstellen des Fahrzeugs auf einer Strasse im Bereich Tempo 80 / 60, bei nächtlichen Verhältnissen für andere Verkehrsteilnehmer gefährlich. Das von der Berufungsbeklagten geforderte Einschalten des Lichts und Pannenscheinwerfers benötigt eine ausreichende Batterieversorgung und ist demnach auch mit einer gewissen Unsicherheit verbunden. Eine Kollision mit diesem stehenden Fahrzeug hätte schwerwiegende Personen- und Sachschäden verursachen können. Der Berufungskläger hat sich im rechtfertigenden Notstand befunden und demnach rechtmässig gehandelt.
3.
 - 3.1. Mit Busse wird bestraft, wer bei einem Unfall die Pflichten verletzt, die ihm dieses Gesetz auferlegt (Art. 92 Abs. 1 SVG). Ereignet sich ein Unfall, an dem ein Motorfahrzeug oder Fahrrad beteiligt ist, so müssen alle Beteiligten sofort anhalten (Art. 51 Abs. 1 SVG). Ist nur Sachschaden entstanden, so hat der Schädiger sofort den Geschädigten zu benachrichtigen und Namen und Adresse anzugeben. Wenn dies nicht möglich ist, hat er unverzüglich die Polizei zu verständigen (Art. 51 Abs. 3 SVG).
 - 3.2. Der Berufungskläger bringt im Wesentlichen vor, dass ausser am selber benutzten Fahrzeug kein Sachschaden entstanden sei. Die Anklage habe ihm vorgeworfen, er

habe einen Plastikpfahl umgefahren und Schottersteine auf die Fahrbahn geschleudert. Es sei aber weder ein umgefahrener (und entsprechend zerstörter) Plastikpfahl sichergestellt oder nur fotografiert worden, noch seien angebliche Beschädigungen irgendwie beschrieben worden. Auf der Fotodokumentation habe es keinen beschädigten Strassenpfahl und auch keine Schottersteine auf der Strasse.

- 3.3. Die Berufungsbeklagte erwidert, dass aufgrund aller Umstände klar erwiesen sei, dass ein Drittschaden entstanden sei. In der Eingangsmeldung an die Polizei hätten die Appenzeller Bahnen gemeldet, dass neben Schottersteinen auch ein Plastikpfahl auf der Strasse liege. Diese Situation hätte die Polizei nach ihrem Ausrücken auch vorgefunden. Beides sei durch die Polizei entsprechend rapportiert worden. Dass die Polizei kein Foto von der Auffinde-Situation erstellt habe, sei als Fehler anzusehen, ändere aber nichts an den Tatsachen. Dass ein Pfosten beschädigt worden sei, würden auch alle weiteren Unterlagen und Indizien belegen. Auf den erstellten Fotos mit der Fahrspur im Schotter des Bahntrasses sei denn auch ein Plastikpfahl ersichtlich, welcher genau im Fahrweg des Fahrzeuges des Berufungsklägers liege. Wo der Berufungskläger über den Randstein und im Schotter gefahren sei, sei deutlich sichtbar. Der entsprechende Pfahl könne schon aufgrund physikalischer Gesetze nicht so stehen geblieben sein, wenn ein Fahrzeug seinen Weg kreuze. Die Fotos selber seien nicht direkt bei der Ankunft am Ort des Geschehens gemacht, sondern später. Dies sei aufgrund des Schattenwurfs klar ersichtlich. Der entsprechende Pfahl sei bereits wieder gerichtet gewesen.
- 3.4. Das Fotoblatt der Polizei vom 3. Januar 2016 enthält Fotos vom 1. November 2015, welche um 08.16 Uhr, mithin rund drei Stunden nach dem Vorfall aufgenommen wurden. Auf keinem Foto sind ein beschädigter Plastikpfahl oder Schottersteine auf der Strasse erkennbar. Die Polizei hat lediglich die mutmassliche Fahrspur des Berufungsklägers mit Markierungen kenntlich gemacht. Weitergehende Abklärungen wurden nicht getätigt. So wurde zum Beispiel der Lokführer, der die Situation gemeldet hat, nicht befragt. Auch wurden am Fahrzeug des Berufungsklägers keine Spuren gesichert, welche eine Kollision mit dem Plastikpfahl beweisen würden. Daran ändern auch die Abklärungen des Bezirksgerichts beim Landesbauamt nichts. Es ist nicht ersichtlich, warum die Polizei die angetroffene Situation nicht dokumentiert hat. Dass die von der Polizei markierte Fahrspur tatsächlich von der Fahrt des Berufungsklägers stammt, ist nicht erstellt. Es ist glaubwürdig, wenn der Berufungskläger ausführt, dass der Plastikpfahl bei einer Kollision mit dem Fahrzeug wahrscheinlich vollständig zersplittert wäre. Somit beruht der Vorwurf, der Berufungskläger habe einen Sachschaden verursacht einzig auf den Aussagen der Polizisten, welche aber die angetroffene Situation, wenn sie denn so gewesen wäre, ohne Probleme hätten dokumentieren können. Somit kann dem Berufungskläger nicht nachgewiesen werden, dass er einen Sachschaden verursacht hat. Demzufolge hatte er auch keine Meldepflicht gestützt auf Art. 51 Abs. 3 SVG.
4.
 - 4.1. Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer sich als Motorfahrzeugführer vorsätzlich einer Blutprobe, einer Atemalkoholprobe oder einer anderen vom Bundesrat geregelten Voruntersuchung, die angeordnet wurde oder mit deren Anordnung gerechnet werden musste, oder einer zusätzlichen ärztlichen Untersuchung widersetzt oder entzogen hat oder den Zweck dieser Massnahme vereitelt hat (Art. 91a Abs. 1 SVG).
 - 4.2. Der Berufungskläger bringt vor, er habe überhaupt nicht mit der Durchführung einer Blutprobe gerechnet und er habe auch überhaupt keine Absicht gehabt, das Ergebnis

der Blutprobe zu verfälschen. Er habe weder einen Sachschaden an Dritteigentum bemerkt, der eine polizeiliche Meldepflicht begründet hätte, noch hat ein solcher Schaden bestanden, noch gab es Umstände, die eine Alkoholprobe zwingend erwarten liessen.

- 4.3. Die Berufungsbeklagte erwidert, dass sich der Berufungskläger klar schuldig gemacht habe. Sowohl ein Nachtrunk als auch Fahrerflucht würden den Tatbestand der Vereitelung erfüllen. Der Nachtrunk sei eine Handlung, mit welcher eine Alkoholkontrolle verhindert werde. Die Anordnung einer Kontrolle sei aufgrund der Gesamtumstände klar zu erwarten gewesen und sei ja auch durchgeführt worden. Betreffend die Fahrerflucht sei ausgeführt worden, dass eine Pflicht zur sofortigen Meldung bestehen würde. Diese Meldung diene der Abklärung des Unfalles. Es sei auch kein Problem mehr, die Polizei zu informieren, welche heutzutage gar systematische Alkoholkontrollen durchführe.
- 4.4. Wie oben ausgeführt, hat der Berufungskläger keinen nachweisbaren Sachschaden verursacht und hat demzufolge auch keine Verhaltenspflicht bei einem Unfall (Fahrerflucht) verletzt. Letzten Endes hat der Berufungskläger lediglich die Beherrschung über sein Fahrzeug verloren und dabei einzig und allein einen Sachschaden am gelenkten Fahrzeug verursacht. Aufgrund dieser Umstände musste der Berufungskläger auch nicht mit der Anordnung einer Alkoholkontrolle rechnen. Der geltend gemachte Nachtrunk kann dem Berufungskläger somit nicht vorgehalten werden. Der Einwand der Berufungsbeklagten, die Polizei führe heutzutage systematische Alkoholkontrollen durch, vermag nicht zu begründen, dass der Berufungskläger mit einer solchen Kontrolle hätte rechnen müssen. Andernfalls müsste jeder Verkehrsteilnehmer mit einer solchen Kontrolle rechnen und dürfte – zuhause angekommen – keinen Alkohol konsumieren. Diese Auffassung ist daher nicht überzeugend. Der Berufungskläger hat die Anordnung einer Alkoholprobe oder deren Zweck nicht vereitelt.
5. Gemäss den obigen Erwägungen hat sich der Berufungskläger des Nichtbeherrschens des Fahrzeugs gemäss Art. 31 Abs. 1 SVG schuldig gemacht und ist gemäss Art. 90 Abs. 1 SVG zu bestrafen. Die Strafandrohung von Art. 90 Abs. 1 SVG lautet auf Busse. Gemäss Art. 102 Abs. 1 SVG i.V.m. Art. 106 Abs. 1 StGB ist der Höchstbetrag der Busse Fr. 10'000.00. Der Richter spricht im Urteil für den Fall, dass die Busse schuldhaft nicht bezahlt wird, eine Ersatzfreiheitsstrafe von mindestens einem Tag und höchstens drei Monaten aus (Art. 106 Abs. 2 StGB). Das Gericht bemisst die Busse und Ersatzfreiheitsstrafe je nach den Verhältnissen des Täters so, dass dieser die Strafe erleidet, die seinem Verschulden angemessen ist (Art. 106 Abs. 3 StGB). Das Gericht hält in Berücksichtigung des tiefen Einkommens des Berufungsklägers von jährlich rund Fr. 35'000.00 und dessen Verschulden, welches als leicht einzustufen ist, eine Busse von Fr. 400.00 als angemessen. Die Ersatzfreiheitsstrafe ist praxisgemäss ausgehend von einem Äquivalent von Fr. 100.00 pro Tag auf 4 Tage festzusetzen.
6.
 - 6.1. Schliesslich bringt der Berufungskläger vor, dass die Berufungsbeklagte die Strafuntersuchung nicht sorgfältig und unvoreingenommen durchgeführt habe. Sie habe überhaupt gar keine Untersuchungshandlung selber vorgenommen. Sie habe lediglich die Akten der Polizei gesammelt und dem Gericht damit eine Anklage vorgelegt. Er sei indessen von der Berufungsbeklagten gar nie selber befragt worden. Das Gutachten beim IRM sei durch die Polizei eingeholt worden, obschon die Staatsanwaltschaft dafür zuständig sei. Zudem sei dem Berufungskläger diesbezüglich das rechtliche Gehör nicht gewährt worden. Es gebe vorliegend auch keine Anklage zum subjektiven Tatbestand.
 - 6.2. Aus der Anklage geht grundsätzlich hervor, was dem Berufungskläger vorgeworfen wird, auch wenn der subjektive Tatbestand nicht ausgeführt worden ist. Jedoch hätte

die Staatsanwaltschaft eine Einvernahme des Beschuldigten durchführen müssen (...). Mit dem Urteil des Bezirksgerichts und dem vorliegenden Urteil erfolgten in fast allen Punkten Freisprüche. Dem Berufungskläger verbleibt einzig ein Schuldspruch wegen Nichtbeherrschen des Fahrzeugs als einfache Verkehrsregelverletzung gemäss Art. 90 Abs. 1 SVG. Mithin liegt nun lediglich noch eine Übertretung vor. Diese Verurteilung stützt sich auf die Aussage des Berufungsklägers vor beiden Gerichtsinstanzen, dass er beim Versuch, einem Tier auf der Strasse auszuweichen, auf den Stellriemen der Appenzeller Bahnen gefahren sei. Dieser Sachverhalt wurde vom Berufungskläger somit eingeräumt. Eine Rückweisung an die Berufungsbeklagte zur Durchführung einer erneuten Einvernahme des Berufungsklägers ist weder aus prozessökonomischen Überlegungen sinnvoll, noch ist ein Nutzen für den Berufungskläger zu erkennen, zumal das Verfahren ohnehin schon lange andauert. Somit entfällt eine Prüfung der übrigen vom Berufungskläger gerügten Verfahrensmängel seitens der Staatsanwaltschaft.

(...)

Kantonsgericht Appenzell I.Rh., Zivil- und Strafabteilung,
Entscheid K 3-2018 vom 2. April 2019